

Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates betreffend einen Antrag auf Erteilung eines Negativattests bzw. einer Freistellung nach Artikel 85 Absatz 3 des EG-Vertrags

Sache Nr. IV/E-2/36.949 — KGS

(98/C 247/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Einführung

1. Am 3. März 1998 wurden bei der Kommission gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates verschiedene Vereinbarungen angemeldet, durch die die Cerestar Deutschland GmbH, Krefeld, die Merck KGaA, Darmstadt, und die BASF AG, Ludwigshafen, ein Gemeinschaftsunternehmen (GU) zur biotechnologischen Herstellung von 2-Keto-L-Gulonsäure (KGS), einem Zwischenprodukt bei der Herstellung von Vitamin C aus Sorbit, gegründet haben.
2. Am 17. März 1998⁽¹⁾ veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung betreffend die obengenannte Anmeldung, in der dargelegt wurde, daß die Kommission nach vorläufiger Prüfung der Auffassung ist, daß das angemeldete Gemeinschaftsunternehmen unter die Verordnung Nr. 17 fällt. Ferner wurde betroffenen Dritten die Möglichkeit gegeben, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Bemerkungen hierzu sind nicht bei der Kommission eingegangen.

Die Parteien

3. Cerestar Deutschland GmbH, Krefeld, wird über die Eridania Béghin-Say SA, Paris („EBS“), von der Montedison Spa, Mailand, kontrolliert. Die Montedison-Gruppe erzielte im Jahr 1996 einen konsolidierten Konzernumsatz von rund 12,331 Mrd. ECU. Cerestar ist auf dem Gebiet der Herstellung von Stärke und Stärkederivaten tätig.
4. Merck KGaA, Darmstadt, ist ein weltweit operierendes, börsennotiertes Unternehmen, das im Jahr 1996 einen konsolidierten Gruppenumsatz von rund 3,495 Mrd. ECU erzielte. Die Aktivitäten von Merck konzentrieren sich auf die Unternehmensbereiche Pharma, Labor und Spezialchemie.
5. BASF AG, Ludwigshafen, ist ein weltweit operierendes, börsennotiertes Unternehmen, das im Jahr 1996 einen weltweiten Konzernumsatz von rund 24,671 Mrd. ECU erzielte. BASF ist auf den Gebieten Erzeugung, Verarbeitung und Vertrieb von chemischen, chemisch-technischen und metallurgischen Erzeugnissen aller Art tätig.

Gegenstand der Zusammenarbeit

6. Die Parteien haben die KGS Keto-Gulonsäure Produktionsgesellschaft mbH mit Sitz in Krefeld gegründet. Das GU, an dem die drei Partner zu gleichen Teilen beteiligt sind, soll eine Anlage zur Herstellung von KGS erbauen und betreiben. Die Produktionsanlage wird auf dem Gelände von Cerestar in Krefeld errichtet und in das dort vorhandene Werk integriert. Alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Leistungen werden von Cerestar auf der Grundlage eines Standort-Service-Vertrags erbracht. Das für die Umarbeitung von Sorbit in KGS benötigte Herstellungsverfahren wird von Cerestar mittels eines Technologie-Lizenzvertrags an das GU lizenziert.

Der zur Produktion der KGS benötigte Sorbit stammt aus der Sorbit-Produktionsanlage von Cerestar. Rechtlich gesehen wird der Sorbit im Rahmen separater Sorbitlieferverträge an Merck und BASF Health & Nutrition A/S, Ballerup Dänemark (BHN), einer 100 %igen Tochtergesellschaft von BASF, geliefert. BHN und Merck beziehen den Sorbit exklusiv von Cerestar, die ihrerseits zur Belieferung verpflichtet ist. Der Preis für den Sorbit, den Merck bzw. BHN an Cerestar zu entrichten haben, ist abhängig von deren — unterschiedlichem — Verkaufspreis für Vitamin C. Merck und BHN stellen den von Cerestar erhaltenen Sorbit dem GU zur Verfügung, das daraus im Wege der Lohnherstellung KGS für Merck und BHN produziert. Die Weiterverarbeitung von KGS zu Vitamin C sowie der anschließende Vertrieb werden von Merck und BHN unabhängig voneinander durchgeführt.

7. Die drei Partner werden ferner im Bereich der Forschung und Entwicklung kooperieren. Die Zusammenarbeit betrifft die Erforschung und Entwicklung der Umarbeitung von Stärke, Sorbit oder sonstigen Stärkederivaten zu KGS sowie zu Vitamin C. Auf diese Weise soll zunächst der Produktionsprozeß für KGS optimiert und darauf aufbauend ein optimaler Vitamin-C-Herstellungsschritt auf der Basis von Stärke oder Stärkederivaten entwickelt werden. Das Forschungsgebiet reicht über den Produktionsschritt von Sorbit zu KGS hinaus, weil alle Veränderungen im Produktionsschritt Sorbit — KGS, die die Spezifikation der KGS auch nur geringfügig ändern, Auswirkungen auf den Produktionsschritt von der KGS zum Vitamin C besitzen. Während der Laufzeit des

⁽¹⁾ ABl. C 81 vom 17.3.1998, S. 4.

Joint Ventures (mindestens: 15 Jahre) schließen die Partner eine eigene Parallelforschung oder eine Forschungszusammenarbeit mit Dritten auf dem Vertragsgebiet aus. Scheidet einer der Partner aus dem GU aus, so darf er das in der Zusammenarbeit gewonnene Know-how, die aus der Zusammenarbeit gewonnenen Patente und das von den Partnern in die Kooperation eingebrachte Know-how und die von diesen eingebrachten Rechte während des weiteren Bestehens des Joint Ventures, zumindest aber für einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Joint Venture-Vertrags, nicht nutzen.

Der relevante Markt

8. KGS wird nicht als eigenständiges Produkt am Markt gehandelt, sondern stellt lediglich ein notwendiges Zwischenprodukt auf dem Weg der Herstellung von Vitamin C aus Sorbit dar. Es besteht weder ein Angebot für noch eine Nachfrage nach KGS. Als sachlich relevant ist daher der Markt für Vitamin C (Ascorbinsäure) anzusehen. Vitamin C wird in erster Linie im Bereich der Lebensmittelindustrie, der Pharmaindustrie sowie der Tierernährungsindustrie benötigt. Es ist mit anderen Produkten nicht austauschbar und bildet daher einen eigenen Markt.
9. Der räumlich relevante Markt für Vitamin C ist weltweit. Da der Preis bezogen auf das Volumen von Vitamin C hoch ist, stellen Transportkosten keine Marktbarriere dar.
10. Auf dem europäischen Markt für Vitamin C hatten Merck und BASF im Jahr 1996 insgesamt einen Marktanteil in Höhe von 18 %. Marktführer ist das Unternehmen Hoffmann-La Roche mit einem Marktanteil in Europa von 40 %. Cerestar ist auf dem Markt für Vitamin C nicht tätig.
11. Abnehmer von Vitamin C sind eine Vielzahl von Unternehmen aus den Bereichen Pharmaindustrie, Lebensmittelindustrie (insbesondere Fleischwaren), Getränkeindustrie und Nahrungsmittelergänzungsindustrie.

12. Dem Vitamin-C-Markt vorgelagert ist der Bereich der Polyole (mehrwertige Alkohole). Polyole werden überwiegend in Lebensmitteln (insbesondere im Süßwarenereich) und bei der Pharma- und Kosmetikproduktion eingesetzt. Die Polyole Sorbit und Maltit bilden aufgrund signifikanter Preisunterschiede gegenüber den übrigen Polyolen einen eigenen Untermarkt. Bei der Produktion von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, Zahnpasta und im Kosmetikbereich können sie durch Glycerin ersetzt werden. Der räumlich relevante Markt für Sorbit/Maltit ist aufgrund bestehender marktordnungsrechtlicher Regelungen der europäischen. Bei Glycerin ist von einem weltweiten Markt auszugehen.

Cerestar hat im Bereich Sorbit/Maltit in Europa einen Marktanteil von 39 %. Merck und BASF sind nicht auf dem Markt für Sorbit/Maltit tätig. Merck produzierte Sorbit im wesentlichen für die eigene Vitamin-C-Herstellung. BASF produziert kein Sorbit.

Marktführer auf dem europäischen Markt im Bereich Sorbit/Maltit ist das Unternehmen Roquette Frères mit einem geschätzten Marktanteil von 51 %. Mit dem niederländischen Unternehmen Amylum (Produktionskapazität 50 000 t/a) wird dieses Jahr ein neuer Anbieter hinzukommen. Im Glycerin-Bereich führt das Unternehmen Unichema, Emmerich mit 25 % Marktanteil (geschätzt).

Bei den Abnehmern von Sorbit, Maltit und Glycerin handelt es sich überwiegend um große multinationale Unternehmen der Lebensmittel-, Pharma- und Kosmetikbranche.

Vorläufige Beurteilung der Kommission

13. Die Kommission beabsichtigt, das Vorhaben positiv zu beurteilen. Vor einer endgültigen Entscheidung werden betroffene Dritte aufgefordert, der Kommission innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Mitteilung Bemerkungen unter Angabe des Aktenzeichens IV/E-2/36.949 per Fax (Fax-Nr. (32-2) 299 24 64) oder auf dem Postweg unter folgender Anschrift zu übermitteln:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV/E-2)
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel